

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 13

193

31. Januar 1997

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Invokavit, 16. Februar 1997</i>	193	✓ <i>Preis der Landeskirche „Bibel und Gemeinde“</i>	197
✓ <i>Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu den Besoldungsgruppen sowie über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Ämterzuordnungsverordnung – ÄZV)</i>	194	✓ <i>Pfarrervertretung</i>	197
✓ <i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten</i>	196	<i>Zweite Dienstprüfung für Diakone 1996</i>	197
✓ <i>Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung (ABest-RKO)</i>	196	<i>Parochialänderungen</i>	198
		✓ <i>Kreisdiakonieverband Heilbronn</i>	199
		✓ <i>Satzung des Kirchenbezirksverbands Evangelische Tagungsstätte Tieringen – Haus Bittenhalde –</i>	199
		<i>Dienstmachtungen</i>	202
		✓ <i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>Übernahme von Tarifverträgen/Tarifregelungen 1996/97</i>	203

Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Invokavit, 16. Februar 1997

Erlaß des Oberkirchenrats vom 17. Dezember 1996 AZ 52.14-5 Nr. 236

Das Opfer des Gottesdienstes am Sonntag Invokavit, 16. Februar 1997, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Ein Zelt am Straßenrand – Hilfen für alleinstehende Wohnungslose“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 9. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 16. Februar folgendes abzukündigen:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Als Beispiel dafür sei die Hilfe für alleinstehende Wohnungslose genannt.

Mehr als 6 000 Männer und Frauen sind in unserem Land ohne Obdach. Durch Arbeitslosigkeit, Armut

und Schicksalsschläge wurden sie auf die Straße getrieben, leben unter Brücken, in Parkhäusern, in Zelten oder Notunterkünften. Ihnen zu helfen ist eine der zahlreichen Aufgaben der Diakonie.

Die qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachberatungsstellen für alleinstehende Wohnungslose helfen bei der Sicherung des Lebensunterhaltes und leisten auf mannigfache Weise Unterstützung auf dem Weg zu einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Tagesaufenthaltsstätten bieten den hilfeschuchenden Menschen die Möglichkeit, ihre hygienischen Grundbedürfnisse zu befriedigen, einen Schutzraum zu finden, regelmäßige Mahlzeiten zu bekommen und seelsorgerliche Begleitung zu erfahren.

Die Arbeit der Diakonie in Württemberg ist vielfältig. Mit Ihrem Opfer tragen Sie unter anderem dazu bei, daß die Hilfe für alleinstehende Wohnungslose intensiviert und ausgebaut werden kann.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksoffersammelstelle zu überweisen. Diese leitet ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 18. April 1997 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesgirokasse Stuttgart 2 133 250 (BLZ 600 501 01). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk

bestimmt und werden der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

(nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Operaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg

G e r h a r d R ö c k l e

Verordnung über die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu den Besoldungsgruppen sowie über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Ämterzuordnungsverordnung – ÄZV)

vom 12. November 1996 AZ 24.30 Nr. 201

Zur Ausführung von § 2 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz und von § 47 Kirchenbeamtengesetz wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung verordnet:

§ 1

Die Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen werden wie folgt zugeordnet:

Besoldungsordnung A

1. Mittlerer Dienst

- Besoldungsgruppe A 5: Kirchenverwaltungsassistent, Kirchenverwaltungsassistentin
 Besoldungsgruppe A 6: Kirchenverwaltungssekretär, Kirchenverwaltungssekretärin
 Besoldungsgruppe A 7: Kirchenverwaltungsoberssekretär, Kirchenverwaltungsoberssekretärin
 Besoldungsgruppe A 8: Kirchenverwaltungshauptsekretär, Kirchenverwaltungshauptsekretärin
 Besoldungsgruppe A 9: Kirchenamtsinspektor, Kirchenamtsinspektorin

2. Gehobener Dienst

- Besoldungsgruppe A 9: Kirchenverwaltungsinspektor, Kirchenverwaltungsinspektorin
 Kirchenarchivinspektor, Kirchenarchivinspektorin
- Besoldungsgruppe A 10: Kirchenverwaltungsobersinspektor, Kirchenverwaltungsobersinspektorin
 Kirchenarchivobersinspektor, Kirchenarchivobersinspektorin
 Kirchenforstobersinspektor, Kirchenforstobersinspektorin
- Besoldungsgruppe A 11: Kirchenverwaltungsamtmann, Kirchenverwaltungsamtfrau
 Kirchenarchivamtmann, Kirchenarchivamtfrau
 Kirchenforstamtmann, Kirchenforstamtfrau
- Besoldungsgruppe A 12: Kirchenverwaltungsamtsrat, Kirchenverwaltungsamtsrätin
 Kirchenarchivamtsrat, Kirchenarchivamtsrätin
 Kirchenforstamtsrat, Kirchenforstamtsrätin
 Lehrer, Lehrerin ¹⁾
- Besoldungsgruppe A 13: Kirchenverwaltungsobersamtsrat, Kirchenverwaltungsobersamtsrätin
 Kirchenarchivobersamtsrat, Kirchenarchivobersamtsrätin
 Kirchenforstobersamtsrat, Kirchenforstobersamtsrätin
 Lehrer, Lehrerin ²⁾

1) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 15

2) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12, A 14 oder A 15

3. Höherer Dienst

- Besoldungsgruppe A 13:** Kirchenrechtsrat, Kirchenrechtsrätin
 Kirchenverwaltungsrat, Kirchenverwaltungsrätin
 Kirchenarchivrat, Kirchenarchivrätin
 Kirchenbaurat, Kirchenbaurätin
 Studienrat, Studienrätin
 Schulrat, Schulrätin
 Konrektor, Konrektorin
 Dozent, Dozentin ³⁾
 Lehrer, Lehrerin ²⁾
 Studienleiter, Studienleiterin
- Besoldungsgruppe A 14:** Kirchenoberrechtsrat, Kirchenoberrechtsrätin
 Kirchenoberverwaltungsrat, Kirchenoberverwaltungsrätin
 Kirchenoberarchivrat, Kirchenoberarchivrätin
 Kirchenoberbaurat, Kirchenoberbaurätin
 Oberstudienrat, Oberstudienrätin
 Kirchenoberschulrat, Kirchenoberschulrätin
 Rektor, Rektorin
 Dozent, Dozentin ⁴⁾
 Lehrer, Lehrerin ⁵⁾
- Besoldungsgruppe A 15:** Kirchenrechtsdirektor, Kirchenrechtsdirektorin
 Kirchenverwaltungsdirektor, Kirchenverwaltungsdirektorin
 Kirchenarchivdirektor, Kirchenarchivdirektorin
 Kirchenbaudirektor, Kirchenbaudirektorin
 Studiendirektor, Studiendirektorin ⁶⁾
 Schuldekan, Schuldekanin
 Dozent, Dozentin ⁷⁾
 Lehrer, Lehrerin ⁸⁾
 Landeskirchenmusikdirektor, Landeskirchenmusikdirektorin ⁹⁾
- Besoldungsgruppe A 16:** Oberkirchenrat, Oberkirchenrätin ¹⁰⁾
 Kirchenoberrechtsdirektor, Kirchenoberrechtsdirektorin
 Kirchenoberverwaltungsdirektor, Kirchenoberverwaltungsdirektorin
 Kirchenoberarchivdirektor, Kirchenoberarchivdirektorin
 Kirchenoberbaudirektor, Kirchenoberbaudirektorin
 Oberstudiendirektor, Oberstudiendirektorin ¹¹⁾
 Landeskirchenmusikdirektor, Landeskirchenmusikdirektorin ¹²⁾

Besoldungsordnung B

- Besoldungsgruppe B 3:** Oberkirchenrat, Oberkirchenrätin ¹³⁾
Besoldungsgruppe B 6: Direktor im Oberkirchenrat, Direktorin im Oberkirchenrat

-
- 2) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12, A 14 oder A 15
 3) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 oder A 15
 4) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 15
 5) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12, A 13 oder A 15
 6) als Schulleiter mit der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor“ bzw. „Oberstudiendirektorin“
 7) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14
 8) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12, A 13 oder A 14
 9) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16
 10) soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3
 11) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
 12) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15
 13) soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

§ 2

Soweit nicht aus der Bezeichnung des Amtes der kirchliche Bezug deutlich wird, ist die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „i. K.“ (im Kirchendienst) zu führen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) In den Besoldungsgruppen A 9 und A 13 entscheidet der Oberkirchenrat über die Laufbahnzugehörigkeit des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin. Solange die Entscheidung nicht getroffen wurde, bleibt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin in der Endbesoldungsgruppe seiner/ihrer bisherigen Laufbahn.

(3) In den übrigen Ämtern führen alle Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit Inkrafttreten dieser Verordnung die nunmehr geltenden Amtsbezeichnungen.

D r . D a u r

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten

vom 11. Dezember 1996 AZ 24.30 zu Nr. 199

Aufgrund von § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamtenengesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 16. Januar 1989 (Abl. 53 S. 402) in der Fassung vom 8. Januar 1996 (Abl. 57 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziff. 1 a) Satz 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „41,5“ ersetzt.

2. In § 1 Ziff. 2 a) Satz 1 werden die Worte „ab 1. April 1989 39 Stunden und ab 1. April 1990“ gestrichen und die Zahl „38,5“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

3. a) In § 2 Ziff. 1 Satz 1 werden die Worte „in jedem Kalenderhalbjahr an fünf Arbeitstagen“ durch die Worte „im ersten Kalenderhalbjahr an vier Arbeitsta-

gen und im zweiten Kalenderhalbjahr an fünf Arbeitstagen“ ersetzt.

b) In § 2 Ziff. 2 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

4. § 2 Ziff. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Ziffern 5 bis 7 werden Ziffern 4 bis 6.

5. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Gründonnerstag, der Heilige Abend sowie der 31. Dezember sind dienstfrei. Am Reformationsfest (31. Oktober) endet der Dienst um 12 Uhr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

D r . D a u r

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung (ABest-RKO)

vom 9. Dezember 1996 AZ 23.37 Nr. 432

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 316), zuletzt geändert am 13. März 1996 (Abl. 57 S. 60), werden wie folgt geändert:

§ 1

Nummer 2 der Ausführungsbestimmung zu § 1 erhält folgende Fassung:

„2. Reisen von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen und der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, gelten als Dienstreisen im Sinne der RKO. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorgesetzten (§ 3 und die Ausführungsbestimmungen dazu), soweit dafür nach § 36 Abs. 1 Satz 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) nicht das Dekanatamt oder der Oberkirchenrat zuständig sind. Die Genehmigung der Dienstreise und die Benutzung des vorgesehenen Verkehrsmittels dürfen nicht versagt werden, wenn die Mitarbeitervertretung dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten durfte. Die Mitglieder erhalten die Reisekostenvergü-

tungen in entsprechender Anwendung der RKO (§ 36 MVG, § 26 SchwBG).“

§ 2

Diese Bestimmung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

D r . D a u r

Preis der Landeskirche „Bibel und Gemeinde“

Erlaß des Oberkirchenrats vom 3. Dezember 1996 AZ 10.10-1 Nr. 8

In Abänderung des Erlasses des Oberkirchenrats vom 25. Juni 1991 (Abl. 54 S. 565) wird der Preis „Bibel und Gemeinde“ bis auf weiteres in jedem zweiten Jahr verliehen. Gleiches gilt für die Verleihung des Nachwuchspreises. Die Preise werden jeweils in den Jahren mit ungerader Endziffer vergeben. Die Übergabe erfolgt durch den Landesbischof oder einen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Bibelsonntag des Folgejahres.

D r . D a u r

Pfarrervertretung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1996 AZ 21.90-1 Nr. 202

Die Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vertreter der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ruhe- und Wartestand:

- [Redacted] (Schriftführer)
- [Redacted] (2. Vorsitzende)
- [Redacted] (1. Vorsitzender)

2. Vertreter der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer:

[Redacted]

3. Vertreter des Evang. Pfarrvereins in Württemberg e.V.:

[Redacted]

Anschrift der Geschäftsstelle der Pfarrervertretung:

Schulstraße 6, Postfach 11 49, 73117 Wangen
Telefon: (0 71 61) 1 31 39; Fax: (0 71 61) 1 26 77

D r . D a u r

Zweite Dienstprüfung für Diakone 1996

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Dezember 1996 AZ 54.60-5 Nr. 86

Im Jahr 1996 haben folgende Diakoninnen und Diakone die Zweite Dienstprüfung abgelegt:

- a) Im Fachbereich **Sozialdiakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Sozialdiakone vom 23. Juni 1987 (Abl. 52 S. 406 ff.):

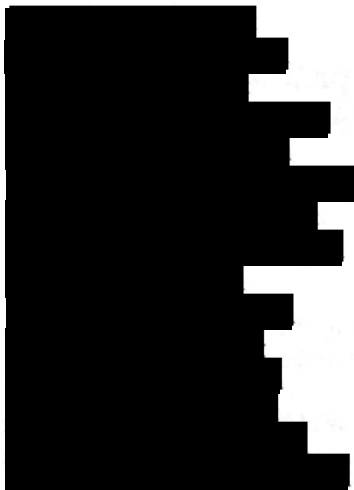
[Large redacted area]



b) Im Fachbereich **Gemeindediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):



c) Im Fachbereich **Jugendarbeit** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Gemeindediakone und Jugendreferenten vom 23. Juli 1986 (Abl. 52 S. 211 ff.):

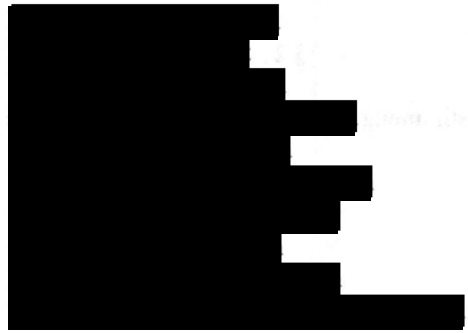


d) Im Fachbereich **Pflegediakonie** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für Pflegediakone vom 17. Dezember 1993 (Abl. 56 S. 1 ff.):



Im Fachbereich **Religionspädagogik** nach der Ordnung über die Zweite Dienstprüfung für kirchlich ausgebildete Religionslehrer vom 26. November 1980

(Abl. 49 S. 238 ff.) und ergänzend vom 11. September 1984 (Abl. 51 S. 222 ff.):



D r . D a u r

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. Dezember 1996 AZ 30.20 Nr. 57

1. Innerhalb der Evang. Gesamtkirchengemeinde Hochdorf-Schietingen, Dek. Nagold, wurde die Evang. Kirchengemeinde Vollmaringen mit Wirkung vom 1. November 1995 neu gebildet. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Kirchengemeinde Vollmaringen und die Evang. Gesamtkirchengemeinde Hochdorf-Schietingen anerkannt. Damit erlangten sie den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Die Evang. Kirchengemeinde Flözlingen, Dek. Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 5. September 1995 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Flözlingen-Zimmern.

3. Die Evang. Oststadtkirchengemeinde Heidenheim, Dek. Heidenheim, wurde mit Wirkung vom 2. November 1995 umbenannt in Evang. Zinzendorf-kirchengemeinde Heidenheim.

4. Der Gemeindebezirk „Hirschberghof“ wurde mit Wirkung vom 5. Januar 1996 von der Evang. Kirchengemeinde Balingen-Ost, Dek. Balingen, gelöst und der Evang. Kirchengemeinde Heselwangen angegliedert.

5. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Hochdorf-Schietingen, Dek. Nagold, wurde mit Wirkung vom 26. Januar 1996 umbenannt in Evang. Gesamtkirchengemeinde Hochdorf-Schietingen-Vollmaringen.

6. Von der Evang. Markuskirchengemeinde Stuttgart, Dek. Stuttgart, wurden mit Wirkung vom 15. Mai 1996 Teile abgetrennt und der Evang. Haigstkirchengemeinde Stuttgart angegliedert.

7. Die Evang. Brenzkirchengemeinde Stuttgart, Dek. Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgelöst.

8. Die Evang. Erlöserkirchengemeinde Stuttgart, Dek. Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgelöst.

9. Die Evang. Martinskirchengemeinde Stuttgart, Dek. Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufgelöst.

10. In der Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, Dek. Stuttgart, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart Nord neu gebildet. Die Kirchengemeinde umfaßt die Gemeindebezirke der aufgelösten Brenz-, Erlöser- und Martinskirchengemeinde Stuttgart. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die neu gebildete Kirchengemeinde am 10. Oktober 1996 anerkannt. Mit dieser Anerkennung erlangte die Kirchengemeinde den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

11. Von der Evang. Kirchengemeinde Tettngang, Dek. Friedrichshafen, wurden Teile abgetrennt und der Evang. Kirchengemeinde Meckenbeuren angegliedert.

D r . D a u r

Kreisdiakonieverband Heilbronn

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. Dezember 1996 AZ 11.05-1 Heilbronn
Kreisdiakonieverband Nr. 27

Die im Amtsblatt Band 57 Seite 19 veröffentlichte Satzung des Kreisdiakonieverbands Heilbronn wurde geändert. Die Änderung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 2. Dezember 1996 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Änderung der Satzung des Kreisdiakonieverbands Heilbronn

Die Mitgliederversammlung des Kreisdiakonieverbands Heilbronn hat in ihrer Sitzung vom 10. Oktober 1996 folgende Satzungsänderung beschlossen:

– In der Aufzählung der Mitglieder wird Eppingen-Bad Rappenau herausgenommen.

– In § 2 wird in einem zweiten Satz angefügt: „Der Evang. Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau ist mitarbeitender Rechtsträger.“

– In § 9 werden an den ersten Satz die Worte angefügt: „... und ebenso vom Evang. Kirchenbezirk Eppingen-Bad Rappenau.“

Satzung des Kirchenbezirks- verbands Evangelische Tagungs- stätte Tübingen – Haus Bittenhalde

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 18. Dezember 1996 AZ 56.14 III/0 Nr. 2

Der Oberkirchenrat hat die aufgrund der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Kirchenbezirksverbands Evang. Tagungsstätte Tübingen – Haus Bittenhalde geänderte Verbandssatzung gemäß § 3 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277) genehmigt. Die Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht.

D r . D a u r

Kirchenbezirksverband Evangelische Tagungsstätte Tübingen – Haus Bittenhalde

Die Evang. Kirchenbezirke Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen vereinbaren auf Grund des Kirchlichen Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchl. Verbandsgesetz) vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25) die folgende Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz und Aufgabe des Verbands

(1) Der Name des Verbands lautet „Kirchenbezirksverband Evang. Tagungsstätte Tübingen – Haus Bittenhalde“. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Meßstetten-Tübingen, Zollernalbkreis.

(3) Der Kirchenbezirksverband bietet Fort- und Ausbildungsmaßnahmen und Erholungsmaßnahmen an und gibt anderen kirchlichen und anerkannten gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit, solche Maßnahmen anzubieten. Der Verband unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Personen, die aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder wirtschaftlichen Situation hilfsbedürftig sind (§ 53 AO) und betreut sie. Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Verband eine regionale kirchliche Tagungsstätte. Der Verband arbeitet zur Verwirklichung seiner Aufgaben mit anderen Einrichtungen und Werken zusammen.

(4) Die Arbeit der Tagungsstätte geschieht auf der Grundlage des § 1 der Verfassung der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Einnahmen des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder des Verbands

Mitglieder des Verbands sind die Evang. Kirchenbezirke Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen.

§ 5

Organe des Verbands

Der Verband hat folgende Organe:

1. Verbandsversammlung
2. Verwaltungsrat
3. Vorstand.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- 1.1. 29 Vertreter der Verbandsmitglieder. Davon entfallen auf den Evang. Kirchenbezirk Balingen 12, Evang. Kirchenbezirk Sulz a.N. 7 und auf den Evang. Kirchenbezirk Tuttlingen 10 Vertreter. Die Zahl der Vertreter der einzelnen Kirchenbezirke, die einer Bezirkssynode nicht angehören, darf 1/4 nicht überschreiten. Für jeweils angefangene drei Vertreter wird ein Ersatzvertreter gewählt. Die Ersatzvertreter treten bei Ausscheiden eines Vertreters ein. Die Wahl erfolgt durch die Bezirkssynoden spätestens in ihrer zweiten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Vertreter ihr Amt bis zur Neuwahl wahr;
- 1.2. die Dekane von Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen;
- 1.3. die Kirchenbezirksrechner von Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen.

(2) Die Verbandsversammlung kann bis zu drei weitere stimmberechtigte Personen für die Dauer ihrer Amtszeit zuwählen. Die Zuwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Beratende Mitglieder sind:

- 3.1. der Leiter der Tagungsstätte;
- 3.2. die Verwaltungsstellenleiter des Verbandsgebietes.

(4) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 4.1. Sie wählt aus ihrer Mitte sechs Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 1).
- 4.2. Sie wählt und entläßt den Leiter der Tagungsstätte.
- 4.3. Sie beschließt den Wirtschaftsplan mit Stellenplan sowie die jährliche Verbandsumlage. Sie stellt das Ergebnis der Jahresrechnung und die Bilanz fest. Nach erfolgter Rechnungsprüfung nimmt sie die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat vor.
- 4.4. Sie beschließt über Darlehensaufnahmen.
- 4.5. Sie nimmt den Jahresbericht von Vorstand und Verwaltungsrat entgegen.
- 4.6. Sie beschließt über die Grundsätze der Tagungsarbeit.
- 4.7. Sie beschließt über grundsätzliche und sonstige, ihr vom Vorstand oder Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.
- 4.8. Sie beschließt über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbands (§ 11).

(5) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen gewählt. Die erste Sitzung der neugewählten Verbandsversammlung wird vom dienstältesten Dekan einberufen und solange geleitet, bis der Vorsitzende gewählt ist.

(6) Die Verbandsversammlung wählt einen Schriftführer und einen Stellvertreter.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt diese mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn dies ein Verbandsmitglied oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt.

(8) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen nicht anwesender Vertreter können auf andere Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden. Im übrigen gelten die Verfahrensvorschriften der Kirchenbezirksordnung sinngemäß, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören an:

- 1.1. Sechs von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit;
- 1.2. die Dekane von Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen;
- 1.3. der Verwaltungsstellenleiter von Balingen. Sein Stellvertreter ist der Verwaltungsstellenleiter von Tuttlingen;
- 1.4. der Ortspfarrer von Tübingen;
- 1.5. der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(2) Der Leiter der Tagungsstätte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil.

(3) Die Amtszeit des Verwaltungsrats endet jeweils mit dem ersten Zusammentritt der neugewählten Verbandsversammlung.

(4) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- 4.1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.
- 4.2. Er plant im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätze die Tagungsarbeit.
- 4.3. Er setzt die Preise für Übernachtung und Verpflegung in der Tagungsstätte fest.
- 4.4. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Tagungsstätte.
- 4.5. Er entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vergütungsgruppen VI b bis I der Tagungsstätte.

4.6. Er berät den Vorstand und beschließt über sonstige, ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegte Angelegenheiten.

4.7. Der Verwaltungsrat hat die generelle Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der vorhandenen Deckungsmittel bis 10.000 DM im Einzelfall.

4.8. Er erstellt die Jahresberichte für die Verbandsversammlung.

4.9. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verwaltungsrat Beiräte bilden.

(5) Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der beiden Vorsitzenden muß ein Dekan sein.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt diesen mindestens zweimal jährlich rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(7) Auf Antrag des Vorstands oder von mindestens fünf Verwaltungsratsmitgliedern muß unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.

(8) Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, durch einstimmigen Beschluß anstelle des Verwaltungsrats zu entscheiden, wenn dessen rechtzeitige Einberufung nicht möglich, eine sofortige Entscheidung aber notwendig ist, um Schaden vom Verband abzuwenden. Solche Entscheidungen sind unverzüglich den Mitgliedern des Verwaltungsrats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1.1. den beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrats;
- 1.2. dem Verwaltungsstellenleiter von Balingen. Sein Stellvertreter ist der Verwaltungsstellenleiter von Tuttlingen;
- 1.3. dem Leiter der Tagungsstätte.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Tagungsstätte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Hierzu gehören insbesondere:

- 2.1. die Aufstellung des Belegungsplans;
- 2.2. die Durchführung hauseigener Tagungen;
- 2.3. der Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplans mit Stellenplan; Überwachung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung entsprechend den kirchlichen Vorschriften.
- 2.4. Der Vorstand hat die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der Mittel des Wirtschaftsplans im Einzelfall bis 4.000 DM;
- 2.5. die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrats.
- 2.6. Der Vorstand regelt die Leitung der Tagungsstätte. Er hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitar-

beiter mit Ausnahme des Tagungsleiters. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist;

2.7. Erstellung der Jahresberichte für die Verbandsversammlung;

2.8. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Vergütungsgruppen X bis VII im Rahmen des Stellenplans.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zugleich Vorsitzender des Vorstands. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Vorstands. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten sowohl gerichtlich wie auch außergerichtlich einzeln den Verband.

§ 9

Finanzierung

(1) Die Ausgaben des Verbands werden gedeckt durch:

1. Einnahmen aus dem Betrieb der Tagungsstätte;
2. Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen;
3. die Verbandsumlage.

(2) Die Verbandsumlage wird von der Verbandsversammlung jährlich bei der Verabschiedung des Wirtschaftsplans festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Gemeindeglieder aufgeteilt.

§ 10

Ausscheiden aus dem Verband

(1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist mit einer Frist von mindestens zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Er bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verband ist nicht möglich.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Verbands

(1) Ein Beschluß über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbands darf nur gefaßt werden, wenn die Verbandsmitglieder über seinen Inhalt mindestens drei Monate vorher schriftlich unterrichtet worden sind.

(2) Der Beschluß über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Bezieht sich der Beschluß auf den Maßstab für die Erhebung der Verbandsumlage, so bedarf er einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

(3) Der Beschluß über die Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Verbandsversammlung.

(4) Bei Auflösung des Verbands fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an die Kirchenbezirke Balingen, Sulz a.N. und Tuttlingen entsprechend dem Umlageschlüssel.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Januar 1982 außer Kraft.

Dienstnachrichten

- [REDACTED]

- Das Oberschulamt Stuttgart hat [REDACTED] unter [REDACTED] Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 8. September 1996 zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1997

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1996

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1997

- [REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 1996

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1997

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Februar 1997

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Arbeitsrechtsregelungen

Übernahme von Tarifverträgen/Tarifregelungen 1996/97

- a) Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten

Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Oktober 1996

Aufgrund von § 6 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 und § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 werden der Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten – jeweils vom 17. Juli 1996 – mit folgender Maßgabe übernommen:

1. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Abschnitt III der KAO wird anstelle der Einmalzahlung nach § 3 des Vergütungstarifvertrags Nr. 31 die Stundenvergütung nach § 48 Abs. 2 KAO bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 um 1,3 % erhöht.

Dies gilt auch für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter die KAO oder eine sonstige Arbeitsrechtliche Regelung fallen, son-

dern mit denen Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden.

2. Ein unmittelbarer Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber innerhalb der in § 3 Abs. 3 Unterabs. 2 bzw. § 7 des Vergütungstarifvertrags Nr. 31 genannten Zeiträume ist auch dann unschädlich, wenn dieser in unmittelbarem Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes im Sinne des § 4 KAO, der katholischen Kirche bzw. einem Mitglied des Deutschen Caritasverbandes erfolgt und diese die KAO, eine vergleichbare kirchliche Regelung, die AVR oder den BAT anwenden.

Auf die Erhebung von Einwendungen gemäß § 6 Abs. 3 Unterabs. 2 KAO bzw. § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 wird verzichtet.

Auch von den weiteren, zu Einwendungen Berechtigten, sind keine Einwendungen gegen die Übernahme dieser Tarifverträge eingegangen, so daß die Tarifverträge gemäß § 6 Abs. 1 KAO bzw. aufgrund von § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 auch im kirchlichen Dienst gelten.

Die sich aus den Vergütungstarifverträgen ergebenden Erhöhungen der Vergütungen für privatrechtlich angestellte kirchliche Mitarbeiter, Auszubildende und Praktikanten sowie die sonstigen Änderungen wurden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 2. Januar 1997 AZ 25.30 Nr. 455/6 bereits bekanntgegeben.

Die genannten Tarifverträge werden nachfolgend veröffentlicht:

a) Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 17. Juli 1996

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Vergütungen für die Monate Mai bis Dezember 1996

Für Monate Mai bis Dezember 1996 gilt der Vergütungsstarifvertrag Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1995.

§ 3 Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,00 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 37,50 DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den BAT/BAT-0/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs.7 BAT) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. September 1996. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 nicht bestanden, ist maßgebend

- a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. September 1996 der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses,
- b) bei Begründung des Arbeitsverhältnisses nach dem 1. September 1996 der erste Tag des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat September 1996 von dem Arbeitgeber gezahlt, zu dem das Arbeitsverhältnis am 1. September 1996 besteht. Hat der Angestellte für September

1996 keinen Anspruch auf Bezüge, wird die Einmalzahlung

- a) wenn ein Anspruch auf Bezüge für die Monate Mai bis August 1996 bestand, mit den Bezügen für den letzten abgerechneten Monat,
- b) im übrigen mit den ersten Bezügen nach dem Monat September 1996

gezahlt.

Scheidet der Angestellte vor dem 1. Dezember 1996 aus dem Arbeitsverhältnis aus, ohne in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen unter den BAT/BAT-0/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber überzutreten, oder tritt nach Anweisung der Einmalzahlung ein Sachverhalt nach Absatz 1 Unterabs. 2 Buchst. a ein, ist der überzahlte Betrag zurückzahlen.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz:

Im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Stabilisierung der Krankenhausaufgaben vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 654) entspricht die Einmalzahlung einer linearen Erhöhung von 0,855 v. H.

§ 4 Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 5 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10 DM	50 DM
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM
VIII	10 DM	30 DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der

Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Anmerkung:

Die Anlagen 1 bis 5 sind hier nicht abgedruckt. Siehe hierzu OKR-Rundschreiben vom 2. Januar 1997 AZ 25.30 Nr. 455/6.

§ 6
Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	16,46	Kr. I	18,22
IX b	17,34	Kr. II	19,09
IX a	17,67	Kr. III	20,06
VIII	18,34	Kr. IV	21,15
VII	19,53	Kr. V	22,28
VI a/b	20,81	Kr. V a	22,89
V c	22,42	Kr. VI	23,77
V a/b	24,55	Kr. VII	25,52
IV b	26,57	Kr. VIII	27,05
IV a	28,86	Kr. IX	28,72
III	31,36	Kr. X	30,52
II b	32,98	Kr. XI	32,47
II a	34,73	Kr. XII	34,41
I b	37,93	Kr. XIII	37,34
I a	41,23		
I	44,98		

§ 7
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36,

37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-0 oder

einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1 bis 3 und 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1997, schriftlich gekündigt werden.

b) Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Juli 1996 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages

§ 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 12. Juni 1995 wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Einmalzahlung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält für die Monate Mai bis Dezember 1996 eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des § 3 der Vergütungstarif-

verträge Nr. 31 zum BAT (Bund/TdL bzw. VKA) vom 17. Juli 1996 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beträge von 300,00 DM bzw. 37,50 DM die Beträge von 200,00 DM bzw. 25,00 DM treten.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 12. Juni 1995 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Zahl »2.355,89« durch die Zahl »2.386,52«, die Zahl »2.002,34« durch die Zahl »2.028,37«, die Zahl »1.912,99« durch die Zahl »1.937,86«, die Zahl »114,34« durch die Zahl »115,82« und jeweils die Zahl »108,92« durch die Zahl »110,34« ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Kalenderhalbjahr« durch das Wort »Kalenderjahr« ersetzt.

b) In Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort »Kalenderhalbjahres« durch das Wort »Kalenderjahres« ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 und folgende Übergangsvorschrift werden angefügt:

»(5) Ist die Praktikantin/der Praktikant in einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT) nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift für dasselbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1:

Absatz 1 Satz 1 wird im Kalenderjahr 1996 nicht auf Praktikantinnen/Praktikanten angewendet, die bereits im ersten Kalenderhalbjahr einen Anspruch auf einen freien Tag nach Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung hatten. Absatz 3 Unterabs. 1 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1996 geltenden Fassung bleibt unberührt.«

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1996 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
 b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-0 oder

einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5
 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 1, 2 und 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1996 und § 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
 Bezugspreis jährlich 50,00 DM
 zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
 Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
 Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
 Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
 Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung und Vertrieb:
 Imatel Mediengesellschaft mbH,
 Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
 des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
 (BLZ 600 500 00)
 Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
 (BLZ 600 501 01)
 Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
 (BLZ 600 606 06)
 Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart
 (BLZ 600 100 70)